



# Abgeltungsanspruch des Mindesturlaubs auch für Beamte

Quelle: www.bverwg\Pressemitteilung Nr. 7 vom 31.01.2013

**Beamte haben nach den Maßgaben der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) einen Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs, den sie krankheitsbedingt bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr nehmen konnten. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden und zugleich die Voraussetzungen und Rechtsfolgen dieses Anspruchs konkretisiert.**

In dem Verfahren geht es darum, ob ein Beamter nach Eintritt in den Ruhestand einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung des Jahresurlaubs hat, den er vor dem Eintritt in den Ruhestand krankheitsbedingt nicht antreten konnte. Der Kläger ist Mitte 2008 wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand getreten, nachdem er zuvor ca. ein Jahr lang dienstunfähig erkrankt war. Er begehrt die finanzielle Abgeltung des Urlaubs, den er in den Jahren 2007 und 2008 krankheitsbedingt nicht hatte antreten können.

Mit diesem Begehren war der Kläger in beiden Vorinstanzen unterlegen, das Oberverwaltungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Im Hinblick auf ein beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängiges Verfahren hat der Senat auf entsprechenden Antrag der Beteiligten im Februar 2011 das Revisionsverfahren zum Ruhen gebracht. Mit Urteil vom 3. Mai 2012 - C-337/10 - hat der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren zur Anwendbarkeit von Art. 7 der „Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung“ auf Beamte und zum Anspruch auf finanzielle Vergütung für aus Krankheitsgründen nicht genommenen Jahresurlaub entschieden.

Die Revision des Klägers war teilweise erfolgreich.

Das Bundesverwaltungsgericht geht im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH von einem unionsrechtlichen Urlaubsabgeltungsanspruch wegen krankheitsbedingt nicht genommenen Erholungsurlaubs aus. Dieser Anspruch ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, der sog. Arbeitszeitrichtlinie. Er ist beschränkt auf den nach Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie gewährleisteten Mindesturlaub von vier Wochen pro Jahr, erfasst also weder einen über 20 Tage im Jahr hinaus reichenden Erholungsurlaub noch Arbeitszeitverkürzungstage oder einen Schwerbehindertenzusatzurlaub nach § 125 SGB IX. Soweit ein Beamter diesen Mindesturlaub wegen Krankheit und anschließenden Ausscheidens aus dem aktiven Dienst nicht nehmen kann, hat er einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung, also auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Urlaub.

Allerdings ist der Mindesturlaubsanspruch auch dann erfüllt, wenn der Beamte im fraglichen Jahr zwar seinen ihm für dieses Jahr zustehenden Urlaub nicht hat nehmen können, wohl aber „alten“, nämlich aus dem Vorjahr übertragenen Urlaub. Für das Jahr, in dem der Beamte aus dem aktiven Dienst ausscheidet, stehen ihm der Mindesturlaubsanspruch und der hieran anknüpfende Urlaubsabgeltungsanspruch anteilig für die Zeit bis zum Ausscheiden zu. Urlaubsansprüche aus vorangegangenen Jahren sind nur abzugelten, wenn sie nicht verfallen sind. Ein solcher Verfall tritt jedenfalls 18 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres ein; der Normgeber kann eine kürzere Frist bestimmen, die aber nach der Rechtsprechung des EuGH deutlich länger sein muss als das Urlaubsjahr. Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Besoldung der letzten drei Monate vor Eintritt in den Ruhestand, umgerechnet auf die Zahl der nicht genommenen Urlaubstage. Der unionsrechtliche Urlaubsabgeltungsanspruch unterliegt keinem Antragsersfordernis und verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Beamte in den Ruhestand tritt.

### **Entscheidungsinstanz**

BverwG, Az.: 2 C 10.12, Urteil vom 31.01.2013

### **Vorinstanzen:**

OVG Koblenz, Az. 2 A 11321/09 - Urteil vom 30. März 2010

VG Koblenz, Az. 6 K 1253/08.KO - Urteil vom 21. Juli 2009